

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Heroldsberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayRS 1 S. 461) in der derzeitigen Fassung, der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82) in der derzeitigen Fassung, Art. 20 des Kostengesetzes und aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 07.03.2017 erlässt der Markt Heroldsberg folgende

Satzung:

Art. 1 Änderung

Die Satzung des Marktes Heroldsberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 15.07.2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8/2015, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 bis 5 erhalten folgende neue Fassung:

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|---------|
| a) ein Reihengrab für Personen bis zum 6. Lebensjahr | 35,00 € |
| b) ein Reihengrab für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres | 40,00 € |

(2) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) ein Einzelwahlgrab für Personen bis zum 6. Lebensjahr | 47,00 € |
| b) ein Einzelwahlgrab für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres | 52,00 € |
| c) eine Familienwahlgrabstätte ohne Tieferlegung
(Belegung <u>nur</u> nebeneinander) | |
| - zwei Erdbestattungen | 72,00 € |
| - drei Erdbestattungen | 108,00 € |
| - vier Erdbestattungen | 144,00 € |
| d) eine Familienwahlgrabstätte mit Tieferlegung
(Belegung nebeneinander <u>und</u> übereinander) | |
| - vier Erdbestattungen | 89,00 € |
| - sechs Erdbestattungen | 135,00 € |
| - acht Erdbestattungen | 178,00 € |

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts der Grabarten des Abs. 2 a bis d wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| (3) Die Grabnutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab (Gemeinschaftsanlage) beträgt pro Jahr | 20,00 € |
| (4) Die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht an | |
| a) einer Urnenwahlgrabstätte beträgt pro Jahr | 54,00 € |
| b) einer Urnennische (Gemeinschaftsanlage) beträgt pro Jahr | 49,00 € |
| c) einem Urnengartengrab (Gemeinschaftsanlage) beträgt pro Jahr | 42,00 € |
| d) einem Urnenbaumgrab (Gemeinschaftsanlage) beträgt pro Jahr | 31,00 € |

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts der Grabarten des Abs. 4 a bis d wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

- (5) Für Grabstätten in Friedhofsabteilungen die bereits mit Fundamentbändern durchzogen sind, wird eine zusätzliche Gebühr von 150,00 € erhoben.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Heroldsberg, 08.03.2017
Markt Heroldsberg

gez.

J. Schalwig
1. Bürgermeister

Bekanntmachung:

Die Satzung wird am 13.03.2017 in den örtlichen Amtskästen sowie in der April-Ausgabe des Heroldsberger Heimatblattes (verteilt ab 31.03.2017) veröffentlicht. Ins Internet ca. Mitte Juli 2017.